

99102099261000

Meldungen nach dem FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) Entgegennahme

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102554750/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102099261000
Leistungsbezeichnung I	Meldungen nach dem FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Meldungen über Finanzkonteninformationen nach dem FATCA-Abkommen abgeben
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Finanzkonteninformationen, BZSt, Selbstauskunft, Steuerhinterziehung, Meldung, Sorgfaltspflichten, Meldepflichten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Verein_Staaten/2013-10-15-USA-Abkommen-FATCA-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3 https://www.gesetze-im-internet.de/fatca-usa-umsv/_8.html
Teaser	Finanzinstitute müssen Finanzkonteninformationen melden, soweit ein meldepflichtiger Bezug zur Steuerpflicht in den Vereinigten Staaten von Amerika besteht.
Volltext	Das FATCA-Abkommen verpflichtet Finanzinstitute (zum Beispiel Banken oder Versicherungen) Meldungen über Finanzkonteninformationen abzugeben mit dem Ziel, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen von Kapitaleinkünften zu verbessern. Die meldepflichtigen Informationen umfassen dabei unter anderem: • Name und Anschrift des Kontoinhabers • US-amerikanische Steueridentifikationsnummer • Adresse • Geburtsdatum • Kontonummer • Kontostand • Erträge • Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts

Modul

Sachverhalt

Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, bestimmte Sorgfaltspflichten zur Identifizierung von meldepflichtigen Finanzkonten einzuhalten. Hierzu gehört auch die Einholung von Selbstauskünften. Mit der Einholung einer Selbstauskunft möchten die Finanzinstitute die steuerliche Ansässigkeit ihrer Kunden bestimmen. Kontoinhaber*innen müssen die Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben ihrem Finanzinstitut zukommen lassen. Liegen dem Finanzinstitut mögliche Indizien für ein meldepflichtiges Konto vor und der Kunde teilt nach Aufforderung zur Selbstauskunft die notwendigen Informationen nicht mit, soll das Finanzinstitut auch diese Daten melden.

Die Finanzinstitute melden jährlich in elektronischer Form die als meldepflichtig identifizierten Konten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Für die Übermittlung der Daten stehen ein Onlineformular oder eine Massendatenschnittstelle zur Verfügung. Die Übermittlung kann auch von einem Dienstleister durchgeführt werden.

Die erhobenen Daten werden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und Deutschland ausgetauscht. In Deutschland ist das BZSt für die Annahme und Weiterleitung der Daten der Finanzkonten zuständig. Die erhobenen Daten deutscher meldepflichtiger Finanzinstitute gelangen durch das BZSt direkt an die Bundessteuerbehörde der USA "Internal Revenue Service (IRS)".

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

Ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto ist ein von einem meldenden deutschen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber

- eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika oder
- ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger ist, der von mindestens einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des

Modul

Sachverhalt

Abkommens beherrscht wird.

Die Finanzinstitute müssen bei der Identifizierung und Meldung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten die im Abkommen definierten Melde- und Sorgfaltspflichten beachten.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Meldepflichtige Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, ihre Finanzkontendaten nach festgelegten Kriterien, auf eine steuerliche Ansässigkeit der Kontoinhaber oder beherrschenden Personen in einem Meldestaat zu überprüfen.

- Sollten einem Finanzinstitut Informationen in den vorhandenen Kundendaten vorliegen, die auf eine mögliche US-amerikanische Steuerpflicht eines Kunden deuten, ist das Finanzinstitut verpflichtet, eine entsprechende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern zu veranlassen. Mögliche Anhaltspunkte können sein:

- eine US-amerikanische Staatsbürgerschaft
- eine US-amerikanische Adresse
- eine US-amerikanische Telefonnummer
- Mit der Einholung einer Selbstauskunft möchte das Finanzinstitut den Kunden die Möglichkeit geben, entweder das Indiz zu bestätigen oder zu widerlegen und mittels aussagekräftigen Nachweisen darzulegen, in welchem Staat die steuerliche Ansässigkeit besteht.
- Die nach den Sorgfaltspflichten ermittelten Finanzkontendaten sind durch das meldepflichtige Finanzinstitut jährlich in elektronischer Form an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln.
- Vor der erstmaligen Übermittlung ist eine Registrierung des meldepflichtigen Finanzinstitutes beim IRS erforderlich und eine Anmeldung des Datensenders (Finanzinstitut oder beauftragter Dienstleister) für das Fachverfahren FATCA beim BZSt notwendig.
- Die Meldungen erfolgen über das BZSt-Online Portal (BOP) oder die Massendatenschnittstelle (ELMA). Hierfür ist ein durch das BZSt ausgestelltes Zertifikat

Modul	Sachverhalt
	(BOP und ELMA) oder ein durch das Verfahren Elster ausgestelltes Zertifikat (nur bei BOP möglich) erforderlich. Die genaue Vorgehensweise ist auf der Internetseite des BZSt in Handbüchern und Videos beschrieben. • Die von den Finanzinstituten an das BZSt gemeldeten und übermittelten Daten werden vom BZSt an die US-amerikanische Bundessteuerbehörde "Internal Revenue Service (IRS)" weitergeleitet. • Für jede Übermittlung erhält das meldende Finanzinstitut bzw. der meldende Dienstleister technische Rückmeldungen zu den Verarbeitungsergebnissen des BZSt und des IRS. Soweit Daten abgewiesen wurden, sind die Fehler zu beheben und die Daten erneut zu übermitteln.
Bearbeitungsdauer	• für die Bearbeitung der Meldung: in der Regel bis zu 2 Tage
Frist	Die Meldung erfolgt jährlich, jeweils bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres für das jeweilige Vorjahr.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Selbstauskuenfte/FATCA/fatca_node.html https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informat ionsaustausch/FATCA/fatca_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• Meldungen nach dem FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) Entgegennahme • der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten • Datenerhebung dient dazu, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen von Kapitaleinkünften zu verbessern • deutsche Finanzinstitute sind verpflichtet Melde- und Sorgfaltspflichten zur Identifizierung von meldepflichtigen Konten nach Maßgabe der Anlage I des Abkommens und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

Modul
Sachverhalt

(FATCA-USA-UmsV) einzuhalten

- für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht versenden die Finanzinstitute unter anderem sogenannte Selbstauskünfte an ihre Kunden, um deren steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen
- die erhobenen Daten werden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland ausgetauscht
- ein meldepflichtiges Konto ist ein von einem meldenden deutschen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber
 - eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika oder
 - ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger ist, der von mindestens einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Abkommens beherrscht wird.
- unter anderem sind folgende Daten zu übermitteln:
 - Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer
 - Kontonummer
 - Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts
 - Kontostand
- Finanzinstitute müssen jährlich die meldepflichtigen Konten an das BZSt melden;
 - Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt); für Fragen zu den Selbstauskünften: das Finanzinstitut
 - Abgabe der Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt): durch das zuständige Finanzinstitut über das BZSt-Online Portal oder eine Massedatenschnittstelle
 - zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Ansprechpunkt

https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/FATCA/FATCA/kontakt_node.html

Zuständige Stelle
Formulare

- Formulare: ja
- Onlineverfahren möglich: ja
- Schriftform erforderlich: nein
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

Modul	Sachverhalt
	Die Selbstauskunft erhalten Sie von Ihrem Finanzinstitut.
Ursprungsportal	Meldungen nach dem FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) Entgegennahme, Meldungen nach dem FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) Entgegennahme